

Vertrag

über die Bereitstellung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen

Zwischen Herrn/Frau _____

Anschrift: 17087 Altentreptow, _____

Telefon _____

E-Mail _____

Abnehmer

und der

Wärmeversorgung und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Jahnstraße 18
17087 Altentreptow
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Ladendorf

Lieferer

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.
Der Lieferer stellt dem Abnehmer über seine Großgemeinschaftsantennenanlage Rundfunk- und Fernsehprogramme ab dem _____ zur Verfügung.

2.
Der Leistungsgegenstand umfasst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 18 analoge Fernsehprogramme, UKW-Rundfunkprogramme sowie digitale Fernsehprogramme.

3.1.
Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Vertrages kündigt.

3.2.
Der Abnehmer als Mieter bzw. Grundstückseigentümer ist jedoch berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er die von ihm bewohnte Wohnung aufgibt bzw. der Grundstückseigentümer sein Eigentum verkauft.

3.3.
Bei Geschäftsaufgabe aus technischen oder kommerziellen Gründen steht dem Lieferer ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist jedoch in diesem Fall mindestens 6 Monate vor der Geschäftsaufgabe dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen.

4.
Bei neu zu entstehenden Hausanschlüssen ist der Abnehmer verpflichtet, eine einmalige Anschlussgebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Anschlussgebühr ist von den konkreten örtlichen Gegebenheiten abhängig und wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Hierzu erfolgt die Rechnungslegung separat.

5.
Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt 9,40 € einschließlich Umsatzsteuer.

6.
Die Parteien erklären, dass sie den obigen Vertrag im Einzelnen ausgehandelt und jede Bestimmung ausführlich durchgesprochen haben. Irgendwelche mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Partner.

7.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

8.
Die nachstehend abgedruckten Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und werden durch den Abnehmer ausdrücklich anerkannt.

Altentreptow, den

Lieferer

Abnehmer

Geschäftsbedingungen über die Lieferung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen:

1.

Der Lieferer stellt dem Abnehmer über seine Großgemeinschaftsantennenanlage Rundfunk- und Fernsehprogramme zu Verfügung.

2.

Eine technisch bedingte Veränderung der Anzahl der Fernseh- und Rundfunkprogramme ist durch den Lieferer möglich, ohne dass es dazu der Zustimmung oder Genehmigung des Abnehmers bedarf.

3.

Der Lieferer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn auf Grund technischer Bedingungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten bzw. der Übertragungseinrichtungen sowie aus Gründen höherer Gewalt die Bereitstellung der Programme zeitweise ausfällt. Eine Schadenersatzpflicht des Lieferer besteht in diesem Fall nicht.

4.

Die Kündigung hat schriftlich zum Monatsende zu erfolgen. Maßgebend ist nicht die Absendung der Kündigung, sondern der Eingang beim Lieferer.

5.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Diese kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abnehmer mit der Zahlung der Nutzungsgebühr mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist.

6.

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt **9,40 €**. Der Lieferer ist berechtigt, die Nutzungsgebühr den finanziellen Erfordernissen des Marktes und der Betreibung der Großgemeinschaftsantennenanlage anzupassen. Die Angemessenheit ist dabei durch den Lieferer zu wahren.

Die beabsichtigte Erhöhung ist durch den Lieferer dem Abnehmer mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen.

7.

Die Anschlussgebühr sowie die monatliche Nutzungsgebühr sind auf das Konto
IBAN DE22 1505 0200 0610 0073 19, SWIFT-BIC NOLADE21NBS bei der Kreissparkasse Demmin zu zahlen. Bareinzahlungen beim Lieferer direkt sind bei Vorliegen einer besonderen Vereinbarung zulässig.

8.

Die Gebühren werden durch den Lieferer im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Abnehmer hat deshalb für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

Sollte diese nicht vorhanden sein und Rücklastschriften erfolgen, hat der Abnehmer die dafür entstehenden Gebühren dem Lieferer als Schadenersatz zu ersetzen.

9.

Der Abnehmer ist verpflichtet:

- zur Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats,
- die interne Hausinstallation ab Hausübergabepunkt durch eine zugelassene Antennenbaufirma durchführen zu lassen,
- den Missbrauch des Kabelanschlusses zu verhindern,
- bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages bzw. bei fristloser Kündigung dem Lieferer einen pauschalen Wertausgleich zur Abgeltung der Aufwendungen in Höhe von 50,00 € zu zahlen, sofern nicht die Bestimmungen der Nr. 3.1 - 3.3. eingehalten wurden